



Empfehlung für die Umsetzung der Berliner Erklärung von 2003 im Bereich der unterzeichnenden Kultureinrichtungen („Best Practice“-Empfehlung)

Unter den nachfolgenden Bedingungen unterstützen die unterzeichnenden Einrichtungen die Weiterentwicklung des Open Access-Paradigmas mit dem Ziel, größtmöglichen Nutzen für Wissenschaft und Gesellschaft zu erreichen, im Sinne der Berliner Erklärung von 2003. Sie sind sich der Tatsache bewusst, dass der Prozess des Übergangs zu einer Kultur des offenen Zugangs rechtliche und finanzielle Auswirkungen auf die Wissensverbreitung hat. Sie unterstützen deshalb auch die Weiterentwicklung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, um die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung eines offenen Zugangs zu ermöglichen.

Der offene Zugang als erstrebenswertes Verfahren setzt idealerweise die aktive Mitwirkung eines jeden Urhebers wissenschaftlichen Wissens und eines jeden Verwalters von kulturellem Erbe voraus. Für die Veröffentlichung nach dem Prinzip des Open Access kommen grundsätzlich originäre wissenschaftliche Forschungsergebnisse ebenso wie jede Art von Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitalen Darstellungen von Bild- und Graphik-Material sowie wissenschaftliches Material in multimedialer Form in Frage.

Open Access-Veröffentlichungen im Kulturbereich müssen aus Sicht der Unterzeichner die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der jeweils geltenden Rechterege lung wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht). Das Online-Archiv muss geeignete technische Standards (wie die Open Archive-Regeln) verwenden und von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt werden, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die Langzeitarchivierung so umfangreich wie möglich sicherzustellen.
2. Zu den gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Kultureinrichtungen gehört vorrangig, Sorge dafür zu tragen, dass die Bestände auch für die Zukunft bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierfür sind erhebliche finanzielle Ressourcen erforderlich, ohne die die Bestandserhaltung wie auch die Digitalisierung der Bestände nicht möglich ist, die wiederum die Grundvoraussetzung für die Schaffung des offenen Zugangs zu den Materialien darstellt. Die Urheber und die Rechteinhaber der jeweiligen Veröffentlichung gewähren allen Nutzern ein freies, weltweites Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen, soweit dies mit Blick auf die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen öffentlicher Kultureinrichtungen und die rechtlichen Interessen der Rechteinhaber vertretbar ist. Sofern die Urheberschaft entsprechend den Regeln des Urheberrechts und den Usancen der Wissenschaftsgemeinschaft korrekt angegeben wird, erlauben sie den Nutzern, Veröffentlichungen und Digitalisate von Kultureinrichtungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden legalen Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten.
3. Einschränkungen erfährt dieser Grundsatz durch folgende Umstände:
Unentgeltlich können die Digitalisate den Nutzern dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Daten für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die Profite Dritter beruhen in diesem Fall auf den Investitionen der Kultureinrichtungen. Die Belastung dieser Nutzer mit

angemessenen Entgelten, die durch die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die rechtlichen Interessen der Rechteinhaber erforderlich sind, obliegt den Urhebern und Rechteinhabern. In welchem Maß hier Einschränkungen erforderlich und vertretbar sind, muss jede Einrichtung im Einzelfall entscheiden.

Um die jeweilige Rechteeinräumung der Digitalisate transparent zu machen und keine neuen Barrieren durch uneinheitliche und verwirrende Rechtsklauseln zu schaffen, werden die Unterzeichner zukünftig das System der Creative Commons-Lizenzen als weltweit bekanntes und einheitliches System nutzen. Alle so gekennzeichneten Bestände können mit den vorgenannten Einschränkungen dann frei genutzt werden.

Berlin, im November 2013

Gez. Prof. Dr. Hermann P a r z i n g e r
(Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

Gez. Prof. Dr. Friederike F l e s s
(Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts)

Gez. Dr. Michael H o l l m a n n
(Präsident des Bundesarchivs)

Gez. Prof. Dr. Hartmut D o r g e r l o h
(Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg)

Gez. Börries von N o t z
(Geschäftsführender Direktor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin)